

# Sondernutzungs-Gebührensatzung (SoGebS)



- in der Fassung vom 08.03.2013, zuletzt geändert am 29.06.2016 -

Die Gemeinde Karlstein a.Main erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 2a und Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der geltenden Fassung, folgende Sondernutzungsgebührensatzung:

## § 1 Anwendungsbereich und Gebührenpflicht

(1) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einschließlich der „sonstigen öffentlichen Straßen“ nach Art. 53 BayStrWG unterliegen, soweit die Gemeinde Karlstein a.Main Träger der Straßenbaulast ist, dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, d.h. nicht vorwiegend zum Zwecke des Verkehrs, benutzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde Karlstein a.Main erhebt für Sondernutzungen an den in Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen und an Ortsdurchfahrten Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Der Gebührenpflicht unterliegen auch unerlaubte Sondernutzungen.

## § 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall

- a. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
- b. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners

zu bemessen.

(3) Bei Zeit- und Maßeinheiten wird stets auf die volle Einheit aufgerundet.

(4) <sup>1</sup>Der sich errechnende Gesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

## § 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde,
- b) wer dessen Rechtsnachfolge angetreten hat und
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt oder die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf des Erlaubniszeitraums oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. <sup>2</sup>Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 5 Gebührenvorschuss

<sup>1</sup>Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern. <sup>2</sup>Der Vorschuss wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig und auf die endgültige Gebührensschuld angerechnet.

## § 6 Kostenersatz und Kaution

<sup>1</sup>Unabhängig von der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (insbesondere bei Straßenschäden oder Verschmutzung). <sup>2</sup>Die Gemeinde kann zu diesem Zweck angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen und die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von deren Zahlung abhängig machen.

## § 7 Gebührenbefreiung

Keine Gebührenpflicht besteht für

- a. Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
- b. Leitungen (insbesondere Rohre, Kabel und Kanäle),
- c. Veranstaltungen und Umzüge im öffentlichen Verkehrsraum, welche als solche von der Gemeinde genehmigt worden sind,
- d. Stände, die gemeinnützigen Zwecken oder der politischen Information dienen,
- e. die vorübergehende Anbringung von Plakattafeln im öffentlichen Verkehrsraum mit Erlaubnis der Gemeinde,
- f. Außendämmung im öffentlichen Verkehrsraum mit Erlaubnis der Gemeinde.

## § 8 Gebührenerstattung

(1) <sup>1</sup>Wird eine erlaubte Sondernutzung vor Ablauf des Erlaubniszeitraums beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. <sup>2</sup>Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Ende der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

(2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,00 € beträgt.

(3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

## § 9 Ausnahmen

(1) Die Aufstellung von dauerhaften Werbeanlagen und Litfaßsäulen sowie die Platzvergabe für Schau-steller- und Zirkusunternehmen werden ausschließlich privatrechtlich geregelt.

(2) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs-Gebührensatzung vom 23.11.2001 außer Kraft.

## Gebührenverzeichnis

<b>Tarif-Nr. 1:</b> Aufstellung und Lagerung von Baumaterialien und Gegenständen aller Art (insbesondere Gerüste, Container, Baumaschinen, Bauzäune, Baukräne, Hubarbeitsbühnen)	<b>0,50 €</b> (je m <sup>2</sup> Fläche und Woche)
<b>Tarif-Nr. 2:</b> Sonstige Sondernutzungen	<b>5,00 – 100,00 €</b> (vorübergehend) <b>10,00 – 250,00 €</b> (dauerhaft)